

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 21/12339

**Betr.: „Dritte Option“: BVerfG-Urteil in Hamburg schnell umsetzen und die
freie Wahl ins Personenstandsrecht einführen**

Intergeschlechtlichen Menschen, die sich dauerhaft weder der weiblichen noch der männlichen Identität zugehörig fühlen, wird es künftig möglich sein eine dritte Identitätsbeschreibung „positiv“ eintragen zu lassen. Denn der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 10. Oktober 2017 mit Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot bekannt gegeben, dass bisherige Regelungen des Personenstandsrechts nicht mit den Anforderungen des Grundgesetzes vereinbar sind, soweit sie intergeschlechtlichen Menschen neben den binären Eintragungsmöglichkeiten „männlich“ und „weiblich“ keine andere positive Option zulassen. Der Weg für die sogenannte dritte Option ist jetzt frei.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein wichtiger Fortschritt in Sachen Gleichstellung aller Geschlechter und Gender, thematisiert jedoch ausschließlich intergeschlechtliche Menschen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE nicht nur die geschlechtliche Identität von Inter*, sondern die geschlechtliche Identität aller Menschen, auch von transgeschlechtlichen Personen. DIE LINKE spricht sich seit Langem für eine gesellschaftliche und auch rechtliche Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen (kurz Inter*) und von Menschen mit Transhintergrund aus. Die Entscheidung, die alte diskriminierende Praxis des binären Zwangs für eine freie beziehungsweise positive dritte Option zu überwinden, ist überfällig. Zahlreiche Menschen würden in Hamburg durch die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag neben den Kategorien „weiblich“ oder „männlich“ etwa als „divers“, „inter“, weitere selbstbestimmte Bezeichnungen oder durch Freilassung wählen zu können, den gebotenen Respekt vor ihrer Person und eine gleichberechtigte Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit erfahren. Alle sollten das Recht haben, ihr Geschlecht zu jeder Zeit frei selbst zu bestimmen, ohne dass dieses medizinisch oder rechtlich behindert wird.

Die Option, den Geschlechtseintrag frei zu lassen, wurde bereits 2012 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Gesundheit vom Deutschen Ethikrat in einer Stellungnahme zur Situation von Inter* vorgelegt. Dort heißt es abschließend: „Es sollte geprüft werden, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist“ (BT.-Drs. 17/9088, Seite 59).

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich auf Ebene des Bundesrats
 - a. für eine schnelle Umsetzung des BVerfG-Urteils vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) einzusetzen.
 - b. dafür einzusetzen, dass die bereits 2012 dem Bundestag vom Deutschen Ethikrat vorgeschlagene Prüfung, ob eine Geschlechtseintragung im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist, jetzt vorgenommen wird.
 - c. dafür einzusetzen, dass die „dritte Option“ als Geschlechtskategorie allen Menschen unabhängig ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale oder eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens zur Verfügung gestellt wird.
 - d. dafür einzusetzen, dass die „dritte Option“ aus einem unter Mitwirkung von Interessensvertretungen von intergeschlechtlichen Menschen und Menschen mit Transhintergrund aufzustellenden breiten Begriffskanon entsprechend der eigenen Identität frei gewählt anstatt aus einem begrenzten Begriffskanon von etwa Mann/Frau/Sonstiges/Divers ausgesucht werden kann, und dabei auch die Freilassung des Eintrags zur Option wird.
2. Maßnahme 4 des Hamburger Aktionsplans für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Jahr 2018 umzusetzen und
 - a. diesbezüglich darauf hinzuwirken, dass sämtliche Formulare, Fragebögen, Ausweisdokumente und Datenbanken in Behörden hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung mit den dann neu eröffneten Optionen des breiten Begriffskanons schnellstmöglich wirksam werden. Hierzu sind Interessensvertretungen von intergeschlechtlichen Menschen und Menschen mit Transhintergrund in offener Zusammenarbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Bedarfe in Hamburg tatsächlich erkannt werden.
3. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2018 einen Zwischenbericht vorzulegen.